

**Satzung
des
Kleingartenvereins**

„ Gartenfreunde am Koppelgraben eV.“

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

- (1) Der Kleingartenverein führt den Namen:

Kleingartenverein „Gartenfreunde am Koppelgraben e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.

Der Verband wurde im Vereinsregister unter der Nr.68 beim Amtsgericht Jena am 17.09.1990 eingetragen.

- (3) Der Verein ist kleingärtnerisch gemeinnützig tätig.

Der Kleingartenverein (nachfolgend Verein genannt) umfasst die Kleingartenanlage „Am Koppelgraben“ in 07778 Hirschroda.

Er ist Mitglied im Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V..

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Bundeskleingartengesetz.

- (2) Zweck des Vereines ist die Wahrung und Verbesserung des Gesamtzustandes der Kleingartenanlage sowie deren sinnvolle Nutzung
Die Kleingartenanlage dient der kleingärtnerischen Betätigung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung ihrer Mitglieder.

- (3) Der Verein hat die Aufgabe, alle auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit den Pachtverhältnissen sowie der Mitgliedschaft im Verein stehen, unter Maßgabe der vom Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. herausgegebenen Rahmen-Kleingartenordnung zu klären.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (5) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Vereinssatzung und Pachtverträge anzuhalten und gegebenenfalls zu überwachen, sowie für die Abstellung von Unzulänglichkeiten zu sorgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung durch Ausschluss.
Der Austritt muss bis zum 30. Juni eines Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, er wird dann zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Wird der Kleingartenpachtvertrag durch den Verein gekündigt, hat der bisherige Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Pflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Zahlung hat nach der erfolgreichen Neuverpachtung der Parzelle zu erfolgen.
Zwischenzeitlich entstandene bzw. zu erwartende Rückstände zur Zahlung von Pacht, Beiträgen, Umlagen und sonstigen Verpflichtungen des bisherigen Pächters sind von dem Entgelt einzubehalten.
- (4) Der Garten ist in einem nutzbarem Zustand abzugeben.
Insbesondere Baugruben, nicht dem Bundeskleingartengesetz entsprechende Bauten und Anpflanzungen (z.B. Nadelgehölze, große Laubbäume u.ä.) sind vor der Abgabe vom Altpächter zu entfernen.
Der Garten ist vor der Abgabe vom Vorstand abzunehmen.
Bei nicht ordnungsgemäßer Abgabe wird der bisherige Pächter vom Vorstand über die zu beseitigenden Mängel informiert und aufgefordert diese innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.
Kommt der bisherige Pächter einer derartigen Aufforderung des Vorstandes nicht nach, kann der Vorstand nach drei vergeblichen Mahnungen die Rekultivierung auf Kosten des bisherigen Pächters betreiben.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Pachtzins zu zahlen.
Die Mitglieder haben Vereinsbeschlüsse und finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht zu erfüllen.
- (2) Beiträge und Pachtzins werden jährlich entsprechend in der von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossenen Höhe erhoben.
Die Einzahlung hat auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Jena bis zum 31. Januar des ffd. Jahres zu erfolgen.

- (3) Erfolgt die Einzahlung durch die Vereinsmitglieder bis zu dem unter (2) genanntem Termin nicht fristgerecht, so ist der Vorstand angehalten, die Mitglieder zur Zahlung des Betrages anzumahnen.

Die Mahngebühren für die erste Mahnung betragen 5,00 Euro.
Für die zweite und dritte Mahnung 10,00 Euro.
Danach ergeht ein gerichtlicher Mahnbescheid, dessen Kosten vom säumigem Mitglied zu tragen sind.

Der Zeitraum zwischen den einzelnen Mahnungen beträgt jeweils 10 Tage.

- (4) Zur Erhaltung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Einrichtungen sind von den Mitgliedern entsprechend unentgeltliche Arbeitseinsätze zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden werden vom Vorstand nach dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten festgelegt.

Kommt ein Mitglied seinen Arbeitsleitungen nicht nach, ist pro nicht geleisteter Stunde ein von der Mitgliederversammlung festzulegender Betrag auf das Konto des Vereines zu zahlen.

§ 5 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzendem
 - dem stellvertretenden Vorsitzendem
 - dem Kassierer
 - zwei bis drei weiteren Vereinsmitgliedern
- (2) Er tritt nach Erfordernis, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Erforderliche Auslagen sind gegen Beleg zu erstatten.
Für Fahrt- und Reisekosten gelten die in den LStR getroffenen Sätze.
Ausgezählte Beträge sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu prüfen und gegenzuzeichnen.
- (4) Der Vorstand hat jährlich einen Kassenbericht zu erstellen. Dieser ist von mindestens drei Vorstandsmitgliedern jährlich bis zum 31. März zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird vertreten durch:
- den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter oder
 - durch drei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 6 Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen und geleitet.
Die Einberufung ist im Schaukasten am Eingang der Anlage (aus Richtung Hirschroda) 4 Wochen vor Beginn zu veröffentlichen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind bei Erfordernis, jedoch mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
Die Einberufung soll mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Jede Parzelle hat eine Stimme.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (4) Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, stets beschlußfähig.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden diesen Antrag unterstützt.
- (5) Protokolle sind zu allen Versammlungen anzufertigen und vom Protokollführer und einem nach §5 (5) zur Vertretung des Vereines Berechtigten zu unterzeichnen.
- (6) Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die zu wählenden Kandidaten müssen Mitglieder des Vereines sein.

§ 7 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage beeinträchtigt.
- (2) Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur möglich bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Festlegungen des Vereines über Ruhezeiten.
- (3) Gesetzliche Regelungen schließen den Gebrauch in der Zeit von
 - werktags 19.00 Uhr — 07.00 Uhr
 - sonntags und feiertags 00.00Uhr — 24.00 Uhr aus.

- (4) Für die Fläche des Gartenvereines gelten an Samstagen folgende Begrenzungen für die Benutzung von Geräten und die Durchführung von ruhestörenden Arbeiten

zulässig nur in der Zeit von 09.00 — 12.00 und 14.00 — 18.00 Uhr.

- (5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Gartenanlage verboten.
- (6) Die Kleintierzucht — und Haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Haltung von Hunden und Katzen ist im Kleingarten nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Anlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen.

§ 8 Baulichkeiten

- (1) Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand einzureichen.
Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.
- (2) Baulichkeiten, die vor 1990 nach Recht und Gesetz errichtet wurden, haben Bestandsschutz.
Für die Neuerrichtung gilt § 3 Bundeskleingartengesetz.
Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig.
- (3) Feuchtbiotope und Zierteiche dürfen max. 4 m² Oberfläche haben. Kleingewächshäuser können bis zu einer Größe von max. 12 m² Grundfläche und 2,5 m Höhe errichtet werden.

§ 9 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines ist sein Vermögen nach Absprache mit der Anerkennungsbehörde dem Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V. zu übertragen und von diesem satzungsgemäß zu verwenden.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern gesetzliche Regelungen dies erfordern.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2000 beschlossen.

Unterschriften zu der am 11.- Mai 2000 beschlossenen Satzung des Kleingartenvereins „Gartenfreunde Am Koppelgraben e. V.“

Jensler Jd

Ullrich Bollmann

Karl Kreppl

lla. Krämer

Rudolf Jachter

J. Jachter

.....

H. Gmih.